

BVGer C-2091/2012 vom 12. Juni 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2091_2012

FR: TAF C-2091/2012 du 12 juin 2012

IT: TAF C-2091/2012 del 12 giugno 2012

Regeste

Freiwillige Versicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 17. April 2012 wird gutgeheissen und die Ausschlussverfügung vom 18. Januar 2010 sowie der Einspracheentscheid vom 19. März 2012 werden aufgehoben.

E. 2

Die Vorinstanz wird angewiesen, die freiwillige Versicherung der Beschwerdeführerin fortzuführen und die Beiträge ab dem Jahre 2008 zu erheben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage im Doppel: Vernehmlassung) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Weber Urs Walker Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.